

06.10.97**Empfehlungen****der Ausschüsse**U - In - Wizu **Punkt** der 717. Sitzung des Bundesrates am 17. Oktober 1997

Verordnung nach dem Umweltauditgesetz über die Erweiterung des Gemeinschaftssystems für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung auf weitere Bereiche (UAG-Erweiterungsverordnung - UAG-ErwV)

A

**Der federführende Ausschuß für Umwelt, Naturschutz
und Reaktorsicherheit (U) und**

der Wirtschaftsausschuß (Wi)

empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderung zuzustimmen:

U 1. Zu § 1

Bei
Annahme
entfallen
die Ziffern
2 bis 6

§ 1 ist wie folgt zu fassen:

"§ 1**Einbeziehung weiterer Bereiche**

In den Anwendungsbereich des Gemeinschaftssystems für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung werden der private Dienstleistungsbe-
reich und die gesamte öffentliche Verwaltung einbezogen."

Folgeänderung:

Der Anhang (zu § 1) ist zu streichen.

Ausgeliefert am 07. OKT. 1997

Begründung:

Der Bundesrat hat bereits mit Beschluß vom 2. Juni 1995, Drucksache 210/95 (Beschluß), die Bundesregierung aufgefordert, unverzüglich von der Ermächtigung des Artikels 14 der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 des Rates vom 29. Oktober 1993 über die freiwillige Beteiligung gewerblicher Unternehmen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung und § 3 Umweltauditgesetz Gebrauch zu machen und den Anwendungsbereich der EG-VO auf nationaler Ebene deutlich auszudehnen.

Unter Berücksichtigung dieses Beschlusses bezweckt die Änderung eine umfassende Ausdehnung des Anwendungsbereichs, die den Vorschlag der Bundesregierung abdeckt und noch weit darüber hinausgeht. Der Anhang zu § 1 kann daher gestrichen werden. Im übrigen antizipiert die Änderung die Absicht der EU-Kommission, bei der anstehenden Revision der EG-VO deren Anwendungsbereich möglichst umfänglich zu erweitern.

Ziel der Ausdehnung des Anwendungsbereichs auf den privaten Dienstleistungsbereich und die gesamte öffentliche Verwaltung ist vornehmlich eine Stärkung des Gemeinschaftssystems für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung an sich durch einen erhöhten Umsetzungsgrad.

Die umfassende Einbeziehung des privaten Dienstleistungsbereichs trägt einer Vielzahl geäußerter Einzelwünsche aus dem praktischen Vollzug Rechnung. Außerdem kann dadurch das Gemeinschaftssystem auch vornehmlich für Betriebe aller Branchen gerade des Mittelstandes nutzbar gemacht werden. Für die Akzeptanz des EG-Öko-Audit in der Öffentlichkeit als eines neuen, umweltpolitischen Instruments ist es wichtig, daß insbesondere verbrauchernahe Bereiche sich am Gemeinschaftssystem beteiligen können.

Die gesamte öffentliche Verwaltung hingegen sollte über die Einrichtungen der Daseinsvorsorge hinaus durch eigene starke Beteiligung am System ihrer Vorbildfunktion gerecht werden.

Durch die Verwendung der Oberbegriffe "privater Dienstleistungsbereich" sowie "gesamte öffentliche Verwaltung" und die dadurch mögliche Streichung des Anhangs zu § 1 wird die Lesbarkeit der Verordnung i.S. einer "schlanken" und anwenderfreundlichen Rechtsetzung stark verbessert. Insbesondere kann auf in sich unverständliche Verweise auf die NACE Rev. 1 (Gemeinsame Grundlage für statistische Systematiken der Wirtschaftszweige in den Europäischen Gemeinschaften nach Verordnung (EWG) Nr. 3037/90 des Rates vom 9.10.1990) verzichtet werden.

Der Begriff "Dienstleistungsbereich" ist im übrigen an den deutschen Wortlaut des Artikels 14 EG-VO angepaßt.

2. Zum Anhang (zu § 1) Nr. 3

Wi

Im Anhang (zu § 1) ist die Nummer 3 wie folgt zu fassen:

Entfällt
bei
Annahme
von
Ziffer 1

"3. Groß- und Einzelhandel gemäß den Gruppen 51.2 bis 51.7 und 52.1 bis 52.6 des Anhangs der Verordnung (EWG) Nr. 3037/90;"

Begründung:

Der Großhandel als wichtiges Glied in der Warenverkettungskette hat zumindest eine gleiche Umweltrelevanz wie der Einzelhandel, er sollte deshalb unbedingt in den Katalog der zugangsberechtigten Unternehmungen aufgeführt werden.

Wi

3. Zum Anhang (zu § 1) Nr. 5

Entfällt
bei
Annahme
von
Ziffer 1

Im Anhang (zu § 1) ist die Nummer 5 wie folgt zu fassen:

"5. das Kreditgewerbe gemäß der Abteilung 65 sowie das Versicherungsgewerbe nach Abteilung 66 des Anhangs der Verordnung (EWG) Nr. 3037/90;"

Begründung:

Die Versicherer sind sowohl mit ihren eigenen Versicherungsgeschäften in der Lage, umweltbezogenes Verhalten anderer zu fördern, als auch im Rahmen ihrer Kapitalvorsorge. Sie sollten deshalb neben dem Kreditgewerbe genannt werden.

Wi

4. Zum Anhang (zu § 1) Nr. 5a - neu -

Entfällt
bei
Annahme
von
Ziffer 1

Im Anhang (zu § 1) ist nach Nummer 5 folgende Nummer 5a einzufügen:

"5a. das Gastgewerbe gemäß der Abteilung 55 des Anhangs der Verordnung (EWG) Nr. 3037/90;"

Begründung:

Das Gastgewerbe hat noch weitaus größere Umweltauswirkungen als andere in der Verordnung unter Nummer 8 des Anhangs zu § 1 aufgelistete Wirtschaftszweige, wie z. B. den Bibliotheken oder den Archiven.

Zum anderen ist von dem Gast- und Tourismusgewerbe vielfach der Wunsch geäußert worden, am Öko-Audit-System teilnehmen zu können.

5. Zum Anhang (zu § 1) Nr. 7

Wi

Im Anhang (zu § 1) ist die Nummer 7 wie folgt zu fassen:

Entfällt
bei
Annahme
von
Ziffer 1

"7. öffentliche Verwaltungen von Gemeinden und Kreisen sowie der Feuerschutz und die öffentliche Sicherheit und Ordnung von Gemeinden und Kreisen gemäß der Gruppe 75.1 und der Klassen 75.23, 75.24 und 75.25 des Anhangs der Verordnung (EWG) Nr. 3037/90;"

Begründung:

Die öffentliche Brandbekämpfung gehört nicht in die Auflistung sonstiger Bereiche unter Nummer 8, sondern zu der Aufzählung der Nummer 7.

Wi

6. Zum Anhang (zu § 1) Nr. 8

Entfällt
bei
Annahme
von
Ziffer 1

Im Anhang (zu § 1) ist die Nummer 8 durch folgende Nummern zu ersetzen:

- "8. öffentliches und privates Bildungswesen einschließlich der Kinderbetreuungseinrichtungen sowie der Erwachsenenbildung gemäß der Abteilung 80 des Anhangs der Verordnung (EWG) Nr. 3037/90;
9. Krankenhäuser gemäß der Klassen 85.11, medizinische Labors gemäß der Klasse 85.14.6, und Heime sowie soziale Einrichtungen der Klassen 85.31 des Anhangs der Verordnung (EWG) Nr. 3037/90;
10. Betrieb und technische Hilfsdienste für kulturelle Leistungen gemäß der Klasse 92.32, Bibliotheken, Archive, Museen, botanische und zoologische Gärten gemäß der Gruppe 92.5 des Anhangs der Verordnung (EWG) Nr. 3037/90;
11. der Betrieb von Sportanlagen gemäß der Gruppe 95.6 des Anhangs der Verordnung (EWG) Nr. 3037/90;
12. sowie Wäschereien, chemische Reinigungen und Bekleidungsfärberei gemäß der Klassen 93.01.1 und 93.01.3 des Anhangs der Verordnung (EWG) Nr. 3037/90;"

Begründung:

Die Zusammenfassung einer solchen Breite von Einrichtungen unterschiedlichster Tätigkeiten in einer Nummer läßt den Sinn eines erläuternden Anhangs zweifelhaft erscheinen. Insbesondere kleine und mittelständische Unternehmen müssen aufgrund der Wortwahl einer Verordnung in die Lage versetzt werden, zumindest einen ungefähren Einblick in die Materie zu bekommen. Die Auflistung verschiedenster Bereiche unter Bezugnahme von Ordnungsnummern der Klassifikation von Wirtschaftszweigen durch die EU dürfte in dieser Form keine Hilfe sein.

In den Nummern 8 bis 12 sind keine neuen Tatbestände aufgenommen worden.

B

7. Der Ausschuß für Innere Angelegenheiten

empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

C

8. Der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

empfiehlt dem Bundesrat ferner die Annahme nachstehender

EntschlieÙung

Die Bundesregierung wird gebeten, baldmöglichst eine Änderungsverordnung zur Erweiterung des Anwendungsbereichs der EG-Öko-Audit-Verordnung dem Bundesrat vorzulegen.

Darin soll dem Bausektor, der Landwirtschaft und der Forstwirtschaft die Möglichkeit zur freiwilligen Teilnahme am Öko-Audit eröffnet werden.

Dies empfiehlt sich auch im Hinblick auf die von der EU geplante Fortschreibung der EG-Öko-Audit-Verordnung, den Anwendungsbereich des Audits etwa ab dem Jahr 2000 weit zu fassen und praktisch alle Sektoren einzubeziehen. Im Vorgriff auf die künftige EG-Regelung sollten frühzeitig auf nationaler Ebene in möglichst vielen Sektoren Erfahrungen mit Öko-Audits gesammelt werden können. Damit kann die Wettbewerbsfähigkeit heimischer Unternehmen auch auf internationaler Ebene günstig beeinflußt werden.